



Lukas Perler, Dr. med. vet., Kantonstierarzt, Amtsleiter, Amtsleitung
Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, Telefon +41 43 259 41 41, kanzlei@veta.zh.ch, www.zh.ch/vogelgrippe

KRI / ZH-072600 / let / 1/2

09. Dezember 2025

Aviäre Influenza (Vogelgrippe): Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Kontrollgebiet vom 14.11.2025; Übergang zu Beobachtungsgebiet

An der Seestrasse in Männedorf (ZH) wurde am 12. November 2025 bei einer Graugans mit auffälliger Symptomatik Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) nachgewiesen. Es handelte sich dabei um die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI). Nach Art. 122, Abs. 4, Tierseuchenverordnung beträgt die Inkubationszeit der Vogelgrippe 21 Tage. In diesem Zeitraum ist seit dem Fund der Graugans und der Feststellung der Tierseuche kein weiterer Fall der Vogelgrippe im Kontrollgebiet bekannt geworden.

Die Bekämpfung und Vorsorge wegen Aviärer Influenza erfolgt gestützt auf Art. 24 Abs. 3 lit. a und Art. 57 Abs. 2 lit. b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 und 4, Art. 122f Abs. 2 bis 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und Art. 5, Art. 7 und 8, Art. 11 und 12 der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 6. November 2025 (SR 916.443.116; kurz AI-VO BLV)

Das am 14. November 2025 verfügte Kontrollgebiet wird aufgehoben, da es in der festgelegten Inkubationszeit von 21 Tagen seit dem Initialfund auf der Seestrasse in Männedorf, keine weiteren Fälle der Vogelgrippe im festgelegten Kontrollgebiet gab. Die ganze Schweiz gilt aktuell als Beobachtungsgebiet. Mit Aufhebung des Kontrollgebietes wird die Gemeinde Männedorf durch die aktuell gültige Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zum Beobachtungsgebiet.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Publikation am 9. Dezember 2025 unter Entzug der aufschiebenden Wirkung sofort in Kraft.

Das Veterinäramt verfügt:

- I. Das **Kontrollgebiet Gemeinde Männedorf** im Sinne der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 6. November 2025 (SR 916.443.116) wird aufgehoben.
- II. Widerhandlungen gegen Dispositiv Ziffer I dieser Verfügung werden gemäss Art. 48a TSG bestraft. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse (bis CHF 10'000.-) wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich, schriftlich (postalisch) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Frist steht während den Gerichtsferien nicht still.
- IV. Einem allfälligen Rekurs gegen Dispositiv Ziffer I. wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



V. Diese Allgemeinverfügung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Lukas Perler

Zur Kenntnis an:

- die registrierten Geflügelhalterinnen und –halter im bisherigen Kontrollgebiet
- die Gemeinde Männedorf
- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
- die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.